

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „GFG 2019 – Anhörung A02 – 05.10.2018“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/831

A02, A07

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

28. September 2017

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-220
Telefax +49 221 3771-209

E-Mail
benjamin.holler@staedtetag.de

Bearbeitet von
Benjamin Holler

Aktenzeichen
20.10.22 N

Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 5. Oktober 2018 zum Thema "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2019 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 - GFG 2019)"

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur Anhörung am 5. Oktober 2018 und für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019 schriftlich Stellung nehmen zu können bedanken wir uns und machen hiervon gerne Gebrauch.

Bevor wir im Folgenden auf einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs genauer eingehen, erlauben wir uns, vorweg die wesentlichen Botschaften zusammenfassend darzustellen:

Die methodischen Veränderungen, die auf Grundlage des sofia-Gutachtens mit dem GFG 2019 vorgenommen werden, bringen erhebliche strukturelle Auswirkungen mit sich. Darüber kann auch nicht die gute – konjunkturgetriebene – Entwicklung der Finanzausgleichsmasse hinwegtäuschen. Einigen Städten droht eine nachhaltige Schädigung des bislang erfolgreich beschrittenen Konsolidierungspfades.

Im Gesetzentwurf wird dieses Problem durch die stufenweise Umsetzung der gutachterlichen Empfehlung bei den Nebenansätzen etwas abgemildert. Umso unverständlicher ist, dass zugleich mit der neuen Aufwands-/Unterhaltungspauschale und den höheren Abschlägen auf die fiktiven Hebesätze zwei weitere Maßnahmen vorgesehen sind, die in den betroffenen Kommunen zu weiteren strukturellen Verlusten führen. Beiden Vorhaben fehlt es zudem an einer schlüssigen und finanzwissenschaftlich abgesicherten Begründung.

Offensichtlich ist der kommunale Finanzausgleich bei einem gleichbleibenden Verbundsatz von effektiv 21,83 % nicht in Lage, die soziostrukturell begründete finanzielle Schieflage im Land angemessen auszugleichen. Die nun angestrebte Neuausrichtung wird die auseinanderklaffende Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen noch weiter auseinander treiben. Umso wichtiger wird die Lösungssuche außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs: Die Weiterführung und Weiterentwicklung des Stärkungspakt Stadtfinanzen, eine nachhaltige Lö-

sung für die kommunalen Altschulden und eine stärkere Entlastung von den vor Ort kaum zu beeinflussenden Sozialaufwendungen, z.B. bei den Kosten der Unterkunft im SGB II.

1. Ableitung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse

Auf Grundlage der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung wird von einer verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 12,07 Mrd. Euro ausgegangen. Das ist ein Plus von rd. 364,64 Mio. Euro bzw. +3,12 %. Die vorgesehenen strukturellen Veränderungen treten vor der guten Steuerentwicklung in den Hintergrund. Der kommunale Finanzausgleich muss konjunkturfest ausgestaltet werden. Mit Blick auf den Gesetzentwurf befürchten wir, dass ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen dazu beitragen kann, die kommunale Finanzsituation im Falle eines Abschwungs in der Zukunft zusätzlichem Stress auszusetzen.

Zunächst ist es aber richtig und zu begrüßen, dass die Finanzausgleichsmasse um Ausgabereste aus Vorjahren verstärkt wird. Hierbei handelt es sich um kommunale Mittel, die auch an die Kommunen fließen müssen. Festzuhalten ist jedoch, dass es sich dabei um eine einmalige Verstärkung und keine dauerhafte Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung handelt.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Vorwegabzug für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz wie angekündigt um weitere 30 Mio. Euro abgesenkt werden soll. Dennoch bleiben auch im GFG 2019 alle Städte und Gemeinden, vor allem jene, die auf Schlüsselzuweisungen angewiesen sind, mit einem Betrag von 124 Mio. Euro an der Finanzierung des Stärkungspakts Stadtfinanzen beteiligt. Wir lehnen diese kommunale Mitfinanzierung weiterhin ab und bekräftigen unsere Forderung, dass der Stärkungspakt vollständig aus Landesmitteln finanziert werden muss. Der Vorwegabzug sollte – wie bereits im Vorjahr die Solidaritätsumlage – im GFG 2019 vollständig entfallen.

Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich die Streichung der Mitfinanzierung durch die abundanten Kommunen sowie die Kürzung der Mitfinanzierung durch die Schlüsselzuweisungsempfänger in einer reduzierten Zuführung an das Sondervermögen Stärkungspaktfonds im Landeshaushalt abbilden. Diese Entlastungsmaßnahmen werden somit aus den freiwerdenden Stärkungspaktmitteln im Zuge der abschmelzenden Landeshilfe und nicht unmittelbar aus Landesmitteln finanziert. Die Restmittel, die mit Auslaufen des Programms in 2023 anteilig an den Landeshaushalt und in das Finanzausgleichssystem fließen sollen, werden dementsprechend geringer ausfallen. Wir weisen bereits jetzt schon darauf hin, dass der ausbleibende Finanzierungsanteil durch die wegfallende Solidaritätsumlage bei einer Fortführung des Stärkungspakts oder bei der Auflösung des Stärkungspaktfonds 2023 ausschließlich zulasten des Landeshaushalts verrechnet werden muss.

Wie im Vorjahr wurden bei der Ermittlung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse die Bundesmittel für die Integrationspauschale in Abzug gebracht. Im GFG 2018 wurden so den Kommunen 175 Mio. Euro vorenthalten. Dies hat der Städtetag deutlich kritisiert. Ein Teil der Mittel, die dem Steuerverbund für das GFG 2019 zugrunde liegen würden, soll inzwischen über einen separaten Verteilungsweg als Integrationspauschale an die Kommunen weitergeleitet werden. Dies ist zu begrüßen. In den Verbundzeitraum für das GFG 2019 fallen immer noch etwa 109 Mio. Euro aus dem vierten Quartal 2017, die wie im Vorjahr unberücksichtigt bleiben sollen. Die Finanzausgleichsmasse wird somit um ca. 25 Mio. Euro gekürzt, ohne dass die Kommunen diese Mittel auf anderem Wege erhalten würden. Festzuhalten ist auch, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen mit den 100 Mio. Euro Integrationspauschale nur einen Bruchteil der insgesamt 1,3 Mrd. Euro erhalten, die als Integrationsmittel des Bundes in den Jahren 2016 – 2018 an das Land geflossen sind.

2. Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

2.1 Aufwands-/Unterhaltungspauschale

Die Finanzausgleichsmasse wurde im bisherigen Finanzausgleichssystem zweigeteilt: Der größere Anteil entfiel auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen und wurde finanzkraftabhängig verteilt; die übrigen Mittel wurden finanzkraftunabhängig als pauschalierte Zweckzuweisungen ausgereicht.

Zum GFG 2019 soll diese Systematik verlassen werden. 120 Mio. Euro sollen finanzkraftunabhängig aber ohne Zweckbindung als Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach Einwohnerzahl und Fläche auf alle Städte und Gemeinden verteilt werden. Durch den Entzug dieser Mittel aus der Schlüsselmasse steigen die allgemeinen Schlüsselzuweisungen gegenüber dem Vorjahr nur um etwa 2,1 % und nicht – wie sonst üblich – analog zur verteilbaren Finanzausgleichsmasse um 3,1 %.

Dass eine solche wesentliche systematische Veränderung am Finanzausgleichssystem ohne vorhergehende Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden und ohne finanzwissenschaftliche Prüfung von Notwendigkeit und Verteilungswirkung eines derartigen neuen Finanzausgleichsinstruments erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Wir halten die finanzkraftunabhängige Aufwands-/Unterhaltungspauschale zudem auch inhaltlich für nicht ausgereift und lehnen ihre Einführung zulasten der Mittel, die andernfalls für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen würden, nicht zuletzt aus systematischen Gründen ab.

Richtig ist, dass alle Städte und Gemeinden, darunter auch die finanzstarken, häufig zugleich stark wachsenden Städte, Nachholbedarfe bei Erhaltungsmaßnahmen und Investitionen aufweisen. Diese Bedarfe werden bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen grundsätzlich berücksichtigt. Sie sind, technisch gesprochen, Teil der Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln, die der Regressionsrechnung zugrunde gelegt werden. Finanzwissenschaftlich dürfte daher nur schwer zu begründen sein, warum ein Teil dieser Bedarfe durch diese „neue Zuweisung eigener Art“ gegenüber anderen laufenden Bedarfen hervorgehoben und in der Pauschale zusätzlich berücksichtigt werden sollen.

Solange die Pauschale zulasten der bedarfsgerecht zu verteilenden Schlüsselzuweisungen finanziert werden soll, sind ihre finanzkraftunabhängige Ausgestaltung und die Orientierung an Einwohnerzahl und Fläche auch nicht dazu geeignet, den tatsächlichen Investitions- und Sanierungsstau in den Städten und Gemeinden nach gerechten Maßstäben zu reduzieren. Es erfolgt lediglich eine Umverteilung der Mittel von finanzschwachen Städten hin zu finanzstarken (teilweise auch abundanten) Städten und Gemeinden sowie aus den strukturschwachen verdichteten Metropolräumen in den ländlichen Raum. Vielmehr werden Städten und Gemeinden, die dringend auf (höhere) Schlüsselzuweisungen angewiesen sind, Mittel vorenthalten, die sie zur Deckung ihres Finanzbedarfs benötigen. Verschärft wird dies durch das Vorhaben, die Aufwands-/Unterhaltungspauschale bei der umlagerelevanten Finanzkraftermittlung auszuklammern. Eine Abmilderung der problematischen Verteilungswirkung über die Umlagesysteme der Kreise und Landschaftsverbände bleibt so aus. Insgesamt wird die Pauschale ihrer eigenen Zielsetzung nicht gerecht.

2.2 Aufteilung der Schlüsselzuweisungen

Sowohl das FiFo-Gutachten als auch das sofia-Gutachten konnten die Sinnhaftigkeit der Aufteilung auf die drei Teilschlüsselmassen für Städte und Gemeinden, für Kreise und für die Landschaftsverbände bestätigen. Dass der Gesetzentwurf bei der Frage der angemessenen Dotierung der Teilschlüsselmassen allerdings zunächst auf das in diesem Punkt längst überholte FiFo-

Gutachten abstellt, erschließt sich nicht. Richtig ist, dass die Gutachter des FiFo recht unverbindlich eine Aufstockung der der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände angesprochen haben. Sie haben hierzu aber keine Berechnungen vorgelegt.

Erst das sofia-Gutachten hat sich empirisch vertieft mit der Frage einer angemessenen Dotierung auseinandergesetzt. Die Gutachter stellen fest, dass in vorhergehenden Betrachtungen versäumt wurde, die von den Umlagezahlern an die Umlageverbände geleistete Umlage verursachungsgerecht zuzuordnen. Denn der Zuschussbedarf der Umlageverbände ist bei dieser Betrachtung um die gezahlte Umlage zu verringern. Daran orientiert ergäbe sich nach den Berechnungen des sofia-Gutachtens für die Kreise ein Anteil an den Schlüsselzuweisungen von 5,5 % (aktuell 11,71 %) und für die Landschaftsverbände von 1,4 % (aktuell 9,81 %).

Die Gutachter empfehlen hier allein deswegen keine Anpassung (nach unten!), weil sie dem Landesgesetzgeber eine bewusste Entscheidung zu einer überhöhten Dotierung der Teilschlüsselmassen für die Umlageverbände unterstellen. Sie stellen fest, *„dass mit der bestehenden Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen bereits dem Grunde nach umgesetzt wurde, was im 2013er-FiFo-Gutachten noch lediglich als eine zukünftige Reformoption bezeichnet wird. So führt schon die jetzige Dotierung der Teilschlüsselmassen zu einer Abmilderung systeminduzierter intra- und interkreislicher Umverteilungswirkungen. Für eine weitergehende Korrektur der gegebenen Quoten unter der alleinigen Zielsetzung, die im Zusammenspiel von Gemeinde- und Kreisfinanzausgleich gegebenen Abundanz-, Asymmetrie- sowie Rückkopplungseffekte zu verringern, gibt es demgegenüber aus finanzwissenschaftlicher Sicht keine Anhaltspunkte.“* (sofia-Gutachten, Seite 226 f.)

Aus Sicht des Städtetages NRW wäre mit den seitens der Gutachter vorgelegten Zahlen eine Korrektur der Teilschlüsselmasse-Quoten mit der Zielsetzung, eine an die jeweilige Aufgabewahrnehmung angemessene Höhe zu erreichen, durchaus zu begründen. Es wird daher notwendig sein, zwischen den beiden Zielsetzungen einer grundsätzlich angemessenen Dotierung einerseits und der Dämpfung von Abundanz-, Asymmetrie- sowie Rückkopplungseffekten andererseits eine bewusste Abwägung zu treffen.

2.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Bei den pauschalierten Zweckzuweisungen ist eine einmalige Aufstockung der Schul-/Bildungspauschale in Höhe von 50 Mio. Euro vorgesehen. Die Sportpauschale wird erstmalig dynamisiert; sie steigt um knapp 2 Mio. Euro auf 55 Mio. Euro an. Die Erhöhung der Schul-/Bildungspauschale und die Dynamisierung der Sportpauschale erfolgen zulasten der allgemeinen Investitionspauschale, die gegenüber dem GFG 2018 um 17,3 Mio. Euro abgesenkt wird. Positiv ist zunächst festzuhalten, dass hier keine Belastung der allgemeinen Zuweisungen erfolgt. Auch die zum GFG 2018 eingeführte und von den Kommunen positiv bewertete gegenseitige Deckungsfähigkeit der Pauschalen soll beibehalten werden.

Allerdings ist in Frage zu stellen, ob es angesichts der in allen Bereichen bestehenden investiven Nachholbedarfe in den Kommunen angezeigt ist, die allgemeine Investitionspauschale zu kürzen. Ein deutliches Signal des Landes zur Linderung der investiven Nachholbedarfe bei der Schul- und der Sportinfrastruktur wäre vielmehr eine Aufstockung der Pauschalen aus zusätzlichen Landesmitteln.

3. Parameter der Bedarfsermittlung

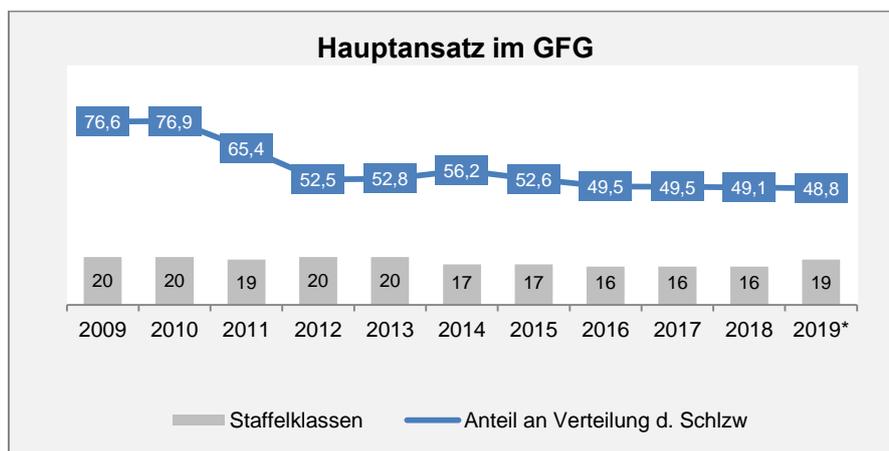
Durch das sofia-Gutachten konnten wesentliche Eckpfeiler des nordrhein-westfälischen Finanzausgleichssystems bestätigt werden. Es ist zu begrüßen, dass sich das GFG damit weiterhin an einer empirischen Bedarfsermittlung mit Hilfe der Regressionsanalyse orientieren kann und die

dringend angezeigte Aktualisierung der Grunddaten zum GFG 2019 umgesetzt wird. Der dafür notwendige Wechsel zu einem robusten Regressionsmodell wird vom Städtetag Nordrhein-Westfalen mitgetragen. Allerdings geht mit diesen Anpassungen eine wesentliche Veränderung der Bedarfparameter einher, die strukturelle Verteilungseffekte in den Städten und Gemeinden nach sich ziehen. Eine Darstellung dieser strukturellen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Finanzausgleichsmodell hat die Landesregierung trotz entsprechender Bitte des Städtetages bislang nicht vorgelegt. Unsere Ausführungen müssen sich daher auf eigene Berechnungen stützen, die die Verteilungseffekte jedoch nicht so genau abbilden können wie ein Rechenmodell von IT.NRW. Dennoch bieten die Berechnungen eine ausreichend präzise Trenderaussage zur Verteilungswirkung, die der Bewertung zugrunde gelegt werden kann.

3.1 Keine Stärkung des Hauptansatzes

Ein Maßgeblicher Anteil der strukturellen Umverteilung entfällt auf die stärkere Spreizung der Hauptansatzstaffel, die sich aus der Grunddatenaktualisierung und der neuen Berechnungsmethode („robuste Regression“) nach den Empfehlungen der Gutachter ergibt. Unsere Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der höheren Ausgabenlast in großen und größeren Städten wird damit jedoch nur teilweise erfüllt. Denn trotz der stärkeren Spreizung der Hauptansatzstaffel sollen im GFG 2019 weiterhin weniger als 50 % der gemeindlichen Schlüsselmasse über die Hauptansatzstaffel verteilt werden. Gegenüber dem Vorjahr sinkt der Anteilswert des Hauptansatzes an der Gesamtverteilung sogar leicht ab. Durch die Umsetzung des sofia-Gutachtens erfolgt also keine Stärkung des Hauptansatzes im Verhältnis zu den Nebenansätzen, sondern lediglich eine Umverteilung „innerhalb“ des Hauptansatzes.

Von dieser Veränderung sind insbesondere mittelgroße Städte negativ betroffen, deren höhere Ausgabebedarfe im Vergleich zu Gemeinden des ländlichen Raums somit schwächer berücksichtigt werden. Im Zuge der derzeit laufenden Begutachtung der Einwohnergewichtung im Finanzausgleich ist daher auch die Fixierung des Basiswerts der Hauptansatzstaffel auf eine fiktive Gemeinde mit 25.000 Einwohnern zu überprüfen.



Quelle: Lt.-DRS. 16/10407 und eigene Berechnungen.

3.2 Strukturelle Wirkung in Städten der Haushaltskonsolidierung

Der Städtetag NRW hatte bei den Beratungen zum sofia-Gutachten intensiv davor gewarnt, dass die Umsetzung der gutachterlichen Empfehlungen zur Neugewichtung der Nebenansätze ohne begleitende Maßnahmen erhebliche strukturelle Verwerfungen bei den struktur- und finanzschwachen Städten auslösen würde und damit die Erfolge gefährden könnte, die im Stärkungspakts Stadtfinanzen und bei der Haushaltssicherung in Städten, die nicht am Konsolidierungsprogramm teilnehmen, bislang erreicht wurden.

Mit der stufenweisen Umsetzung der gutachterlichen Empfehlung für die Nebenansätze soll nun die negative Verteilungswirkung, die insbesondere aus der sonst noch deutlicheren Geringerwertung des Soziallastenansatzes entstehen würde, gedämpft werden. Mit Blick auf die Stärkungspaktkommunen kann dies bestätigt werden: In Summe fällt der strukturelle Umverteilungseffekt etwa 50 Mio. Euro geringer aus als bei einer vollständigen Umsetzung des sofi-Gutachtens. Allerdings beträgt der negative Umverteilungseffekt dann immer noch etwa 90 Mio. Euro gegenüber dem bisherigen GFG-Modell. Rechnet man die ebenfalls zum Nachteil der Stärkungspaktkommunen wirkende Einführung der Aufwands-/Unterhaltungspauschale (ca. 11 Mio. Euro) und die nur teilweise vollzogene Aktualisierung der fiktiven Hebesätze (siehe unten, ca. 9 Mio. Euro) hinzu, werden die Stärkungspaktkommunen im GFG 2019 um etwa 110 Mio. Euro schlechter gestellt als im bisherigen Modell. Vergleicht man dies mit den abschmelzenden Hilfgeldern aus dem Stärkungspaktfonds, die die Kommunen 2019 planmäßig erhalten (etwa 337 Mio. Euro), wird deutlich, dass die strukturelle Umverteilung im GFG bereits knapp einem Drittel dieser Mittel entspricht – von denen im Übrigen etwa 30 Mio. Euro über den Vorwegabzug im GFG von den Stärkungspaktteilnehmern selbst aufgebracht werden.

Wir halten es für schädlich, wenn die Weiterentwicklung des Finanzausgleichs und die Begleitung der Konsolidierungspfade durch das Land derart auseinandergehen. In Städten, die bislang mit äußerster Haushaltsdisziplin und erheblichen Einschnitten für Bürger und Verwaltung die Vorgaben des Stärkungspaktes eingehalten haben, kann so die Sinnhaftigkeit zu weiteren Anstrengungen für einen erfolgreichen Abschluss der Haushaltskonsolidierung schnell verloren gehen. Umso wichtiger ist es, allen Städten und Gemeinden seitens des Landes kurzfristig Perspektiven bei der Lösung der Altschuldenproblematik zu eröffnen und den Belastungen aus den weiterhin aufwachsenden Sozialhaushalten mit zusätzlichen Maßnahmen zu begegnen.

4. Fiktive Hebesätze

Es ist richtig und notwendig, dass mit dem GFG 2019 auch wieder eine Aktualisierung der fiktiven Hebesätze erfolgen soll. Allerdings lehnen wir die höheren Abschläge auf die gewogenen Landesdurchschnittshebesätze zur Ermittlung der fiktiven Hebesätze im GFG 2019 ab. Bereits in den Gesprächen mit der Landesregierung zur Umsetzung des sofi-Gutachtens hatten sich alle drei kommunalen Spitzenverbände deutlich dafür ausgesprochen, die Aktualisierung der Hebesätze nach dem üblichen Verfahren, d. h. mit dem 5 %-Abschlag auf den gewogenen Landesdurchschnittssatz der Grunddatenjahre vorzunehmen. So würde das GFG 2019 endlich wieder auch denjenigen Kommunen gerecht, die aus Konsolidierungszwängen in den vergangenen Jahren ihre Einwohner und ortsansässigen Unternehmen mit Hebesatzsteigerungen belasten mussten.

Es ist unbestritten, dass die Entwicklung der Realsteuerhebesätze in weiten Teilen von NRW problematische Dimensionen erreicht hat. Dies gilt im bundesweiten Vergleich ebenso, wie im interregionalen Ansiedlungswettbewerb innerhalb des Landes. Ein echtes Gegensteuern der Landespolitik wäre wünschenswert.

Die fiktiven Hebesätze im GFG sind dafür jedoch nicht der richtige Ansatzpunkt. Ihre Wirkung auf die tatsächliche Hebesatzpolitik der Gemeinden wird in der Landespolitik offensichtlich überschätzt. Nur ein kleiner Teil der Gemeinden mit verhältnismäßig niedrigen Hebesätzen (unterhalb oder entsprechend der fiktiven Hebesätze) erfährt durch eine Anhebung der fiktiven Hebesätze einen Anreiz, die eigenen Hebesätze anzuheben. Der tatsächliche Treiber der problematischen Hebesatzentwicklung in Nordrhein-Westfalen ist aber der erhebliche Konsolidierungsdruck in zahlreichen finanzschwachen Städten und Gemeinden. Dem kann nicht durch eine Veränderung der fiktiven Hebesätze begegnet werden.

Zu beachten ist auch, dass durch die Umstellung auf einen mehrjährigen gewogenen Landesdurchschnitt in der Vergangenheit bereits eine zusätzliche Dämpfung der Entwicklung bei den fiktiven Hebesätzen (über den etablierten 5 %-Abschlag hinaus) erfolgt ist.

Letztendlich geht die Verteilungswirkung künstlich niedrig gehaltener fiktiver Hebesätze im GFG-System unmittelbar zu Lasten der steuerschwachen Städte und Gemeinden mit hohen Hebesätzen. Dies kann empirisch nachgezeichnet werden. Der vorgesehene höhere Abschlag wird dazu beitragen, die problematische Hebesatzentwicklung in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen. Am Beispiel der Stärkungspaktkommunen lässt sich dies nachzeichnen: Um den strukturellen Verlust, der mit dem höheren Abschlag bei den fiktiven Hebesätzen verbunden ist, auszugleichen, müssten diese Städte und Gemeinden ihren Hebesatz der Grundsteuer B im Schnitt um 12 Hebesatzpunkte anheben. Dass dies kein rein akademisches Beispiel ist, zeigt die Hebesatzentwicklung der vergangenen Jahre in den Stärkungspaktkommunen. Zusätzliche ausgabenseitige Konsolidierungspotentiale lassen sich kaum mehr heben – die Realsteuerhebesätze sind damit das letzte wirksame Konsolidierungsinstrument. Die damit einhergehende Belastung der Bürger hat in vielen Kommunen jedoch bereits die Grenze des Akzeptablen erreicht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Anmerkungen im weiteren Verfahren Rechnung tragen würden und stehen Ihnen für weitere Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert